

# Satzungen

des

## Verbandes Alter Herren der Deutschen Kolonialschule e. V.

- § 1. Der am 25. Mai 1906 gegründete Verband führt den Namen: Verband Alter Herren der Deutschen Kolonialschule Witzehausen e. V.
- § 2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 3. Aufgabe des Verbandes ist es, deutsche Gesinnung und Treue gegen die Zwecke und Ziele der Deutschen Kolonialschule zu pflegen, sowie die kameradschaftliche Gesinnung und Gemeinschaft zu fördern. Außerdem soll es Aufgabe des Verbandes sein, seinen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sowie sie bei der Bewerbung von Stellen zu unterstützen.

- § 4. Mitglied des Verbandes können werden:
- a) Kolonialschüler nach bestandener Abschlussprüfung,
  - b) Mitglieder des Lehrkörpers,
  - c) Beamte und Freunde der Deutschen Kolonialschule,
  - d) ehemalige Kolonialschüler, die ohne Abschluss die Schule verlassen haben, jedoch frühestens nach einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. (§ 5).

§ 5. Ueber den Aufnahmeantrag entscheidet bei a und b (§ 4) der Vorstand des Verbandes, bei c und d die Verbandstagung.

§ 6. Das Zeichen der Zugehörigkeit zum Verbandsalter Herren ist das Wappen der Deutschen Kolonialschule. Wer aus dem Verbandsalter austritt oder ausgeschlossen wird, hat das Wappen zurückzugeben.

§ 7. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Verbandstagung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer),
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister),
- d) zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand wird auf der Verbandstagung auf drei Jahre gewählt.

Die Verbandstagung findet alljährlich möglichst in Verbindung mit dem Sommerfest der Kameradschaft statt.

- § 8. Jedes Mitglied zahlt an die Verbandskasse einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Verbandstagung festgesetzt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 9. Wer länger als zwei Jahre mit seinen Zahlungen im Rückstande ist oder auch sonst die Verbindung nicht aufrechterhalten hat, kann aus dem Verband (§ 10) ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme ist nur möglich durch die Verbandstagung und zwar mit einer  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit.
- § 10. Ein Ausschluß wegen schweren Verstoßes gegen die Grundsätze des Verbandes erfolgt grundsätzlich durch die Verbandstagung, in besonderen Fällen durch den Vorstand. Der Ausschluß ist dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
Gegen eine solche Maßnahme des Vorstandes ist Einspruch bei der Verbandstagung zulässig.
- § 11. Bei Austritt oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch an den Verband oder an das Verbandsvermögen.
- § 12. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden Mitglieder einer Verbandstagung.
- § 13. Ueber die Auflösung des Verbandes entscheidet die  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder des Verbandes.

§ 14. Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die letzte Verbandstagung über die Verwendung des Vermögens.

§ 15. Verbandsblatt ist der Kultur-Pionier.

§ 16. Die Satzungen treten mit dem 25. Juni 1952 in Kraft.

